

Stadt Blankenhain



***Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenhain***

vom 15.03.2005

in folgender Änderungsfassung:

1. Änderung vom 12.06.2014

Leseexemplar

SATZUNG
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenhain

Aufgrund des 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl 1994 Seite 33), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Stadtbrandmeister	
- Grundbetrag	110,00 €/Monat
- Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehr	3,00 €/Monat
(2) Wehrführer	40,00 €/Monat
(3) Stellvertretende Wehrführer (bei Vertretung)	20,00 €/Monat
(4) Jugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
(5) Betreuer Jugendfeuerwehr	20,00 €/Monat
(6) Gerätewart	40,00 €/Monat
(7) Stellvertretender Gerätewart (bei Vertretung)	20,00 €/Monat
(8) Assistent Gerätewart	15,00 €/Monat
(9) Atemschutzgerätewart	40,00 €/Monat
(10) Stellvertretender Atemschutzgerätewart (bei Vertretung)	20,00 €/Monat
(11) Assistent Atemschutzgerätewart	15,00 €/Monat
(12) Feuerwehrangehörige für Informations- und Kommunikationsmittel	40,00 €/Monat

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 15. März 2005
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 66-03/2005 vom 2. März 2005 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14. März 2005, Az: I/2/Ha/Kü-092.01-08b.0008.001/05 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat dem Antrag der Stadt Blankenhain, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekanntzumachen, zugestimmt.

Blankenhain, 15. März 2005
Stadt Blankenhain
gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain